Vereinssatzung

des Kinderchores
„Junge Helden“ Repetal

§1 Vorbemerkung

Gründungsdatum des Kinderchores „Junge Helden“ Repetal ist der 22.03.2015. Seit diesem Datum ist der Kinderchor ein eigenständiger, nicht eingetragener Verein.

§2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Kinderchor „Junge Helden“ Repetal; nach der beabsichtigten Eintragung mit dem Zusatz <e.V.>.
Der Sitz des Vereins ist in 57439 Attendorn.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Dies wird durchgeführt in Form von regelmäßigen Chorproben, sowie der Teilnahme an Konzerten und anderen musikalischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die geeignet sind den Chorgesang zu fördern und in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.
Darüber hinaus ist der Verein bemüht, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen. Dazu gehören jugendpolitische soziale und kulturelle Bildungsarbeit und Jugendberatung.
Pädagogische Ziele sind die Förderung der charakterlichen und schöpferischen Kräfte der Jugend zu freien und für die Musik aufgeschlossenen Menschen.
Der Chor bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§5 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglieder des Chores können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden, die Interesse an der Erfüllung der Aufgaben des Chores haben. Darüber hinaus können auch fördernde, passive Mitglieder aufgenommen werden.
2. Mitglieder können auch Eltern oder andere Personen werden, da insbesondere Vorstandsämter nur von Personen begleitet werden können, die Mitglieder des Vereins sind. Die Mitgliedsbeiträge müssen diese Eltern jedoch nur für ihre aktiv im Chor singenden Kinder entrichten – die eigene Mitgliedschaft ist von den Beitragszahlungen befreit.
3. Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Erhalt einer schriftlichen Beitrittserklärung. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.
 Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Diese kann jederzeit bei dem Mitglied des schriftlichen Bereichs des geschäftsführenden Vorstands angefordert werden.
5. Aktives Mitglied im Kinderchor kann jedes Kind ab dem 4. Lebensjahr werden.
6. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die fördernd den Verein unterstützen möchte, ohne selbst aktiv mitzusingen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Chores. Der bis dahin gezahlte Jahresbeitrag sowie besondere Umlagen können nicht zurückerstattet werden.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Dies gilt auch für eine Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
 Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele und das Ansehen des Chores schädigendes Verhalten, oder Zahlungsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
 Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft jeglicher Art sind die ausgegebenen Noten und die Chorkleidung an den Verein zurück zu geben.

§7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Chores zu fördern und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen.
2. Jedes aktive und passive Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten oder durch eine Lastschriftermächtigung entsprechend den banküblichen Gegebenheiten einziehen zu lassen.
3. Gleiches gilt für die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen besonderen Umlagen.
4. Alle Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sind berechtigt, an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Wahl- und Stimmrecht, sowie das Recht auf Antragsstellung und Meinungsäußerung.
 Aktives Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. (Punkt 3.2 der Richtlinien für die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“).
 Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
 Alle übrigen Mitglieder haben Stimmrecht durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Chor ist Mitglied der Sängerjugend im Chorverband NRW e.V. und kommt durch die Anerkennung der jeweils gültigen Satzung und durch Befolgung der satzungsgemäßen Beschlüsse in den Genuss aller Vorteile, die durch die „Sängerjugend“ gegeben sind und erwirkt werden.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge der aktiven und passiven Mitglieder sind für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten.
 Ihre Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 28. Februar entrichtet oder eingezogen.
3. Bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig nachträglich abgebucht.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Beirat und der Jugendvertreter

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Feststellung und Abänderung der Satzung
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
d) Genehmigung des Finanzberichtes und Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Vorstandes und des Beirates

f) Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von zwei Jahren; bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer für nur ein Jahr gewählt
g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
h) die Beschlussfassung über Art, Umfang und Ablauf von Veranstaltungen und Konzerten
i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies durch ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich bei einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes beantragt wird.
 Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen 8 Wochen vor Jahresende beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bzw. von einem Beiratsmitglied geleitet.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 Bei Stimmgleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand,
 bei Stimmgleichheit einer Wahl entscheidet das Los.
12. Eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und die Abwahl des Vorstands kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin, zu unterzeichnen ist.

§11 Vorstand / Wahl des Vorstands und des Beirats

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die für den organisatorischen, den schriftlichen und den finanziellen Bereich zuständig sind.
 Die Aufgabenverteilung und die Benennung eines Vorstandssprechers erfolgt nach interner Absprache und ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.

2. **Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.**

3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, wird zeitnah eine Mitgliederversammlung einberufen zwecks Neuwahl des frei gewordenen Postens. In diesem Fall bestimmt der Beirat im Sinne von §9 Ziffer 3 dieser Satzung aus seiner Mitte ein Mitglied, welches kommissarisch den Posten bis zur Neuwahl übernimmt.
6. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- und Wiederwahlen muss die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden.
7. In der Mitgliederversammlung wird abgestimmt, ob geheime oder offene Wahlen stattfinden werden. Vorherige Anträge diesbezüglich sind nicht zulässig.
8. Zu Vorstands- und Beiratsmitgliedern können alle Vereinsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter gewählt werden.
9. Stehen zwei oder mehrere Personen für einen Posten zur Wahl, gibt es eine geheime Wahl und es entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
10. Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Gibt es für einen Posten mehrere Kandidaten, werden diese in einem Wahldurchgang gewählt.
11. Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
12. Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des geschäftsführenden Vorstandes zu vermeiden, scheiden wie folgt aus ihrem Amt aus:

a) in der ersten Mitgliederversammlung
 das Mitglied aus dem organisatorischen Bereich,

b) in der zweiten Mitgliederversammlung:
das Mitglied aus dem finanziellen Bereich,
c) in der dritten Mitgliederversammlung
das Mitglied aus dem schriftlichen Bereich.
Dies wiederholt sich im gleichmäßigen Turnus.

13. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein Beirat gebildet.
a) Der Beirat des Vereins besteht aus mindestens zwei Beisitzern.
Die Aufgabenverteilung erfolgt nach interner Absprache und ist den Mitgliedern bekannt zu machen.
b) Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
c) Um ein gleichzeitiges Ausscheiden des Beirates zu vermeiden, scheidet im jährlichen Wechsel immer nur ein Beisitzer aus seinem Amt aus.
d) Im ersten Jahr wird deshalb ein Beisitzer für nur ein Jahr gewählt.
e) Zum erweiterten Vorstand gehört auch der Jugendvertreter. Dieser soll in die Planungen des Vorstandes mit einbezogen werden. Mit Volljährigkeit hat er Stimmrecht, sonst nur beratende Funktion.

§12 Aufgaben des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist im Innenverhältnis allein beschlussfähig.
a) Bei Unstimmigkeit darf keine Enthaltung abgegeben werden, um eine Entscheidung herbei zu führen.
b) Bei Stimmgleichheit ist der geschäftliche Vorstand auch mit nur zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

3. Der Vorstand kann zusätzlich zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
4. Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr bei einer Gesamtvorstandssitzung als beratendes Organ anwesend. Zu jeder Vorstandssitzung ist unter Angabe der Tagespunkte schriftlich oder mündlich einzuladen.
5. Die Beschlüsse der Vorstandsitzungen werden protokolliert und in einer Geschäftsordnung festgehalten.

6. Über gesangliche Angelegenheiten innerhalb des Chores entscheiden der geschäftsführende Vorstand und der Chorleiter gemeinsam.
7. Der geschäftsführende Vorstand beruft den Chorleiter.

8. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes bezüglich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) diese vorzubereiten und fristgerecht einzuberufen
b) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
c) die Einberufung der jährlichen Kassenprüfung
d) die anstehenden Wahlen durchzuführen
e) die Mitteilung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
f) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

§13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Attendorn, die es treuhänderisch für fünf Jahre nach Eintragung des Erlöschens des Vereins im Vereinsregister zu verwalten hat.
 Bildet sich in dieser Zeit ein neuer Chor in Attendorn - Helden, mit gleichgerichteten Zielsetzungen und gleichem Zweck, dann ist das Vereinsvermögen diesem Verein zu übertragen, sofern ihm Gemeinnützigkeit zukommt. Nach Ablauf der fünf Jahre ohne Auskehrung des Vermögens an einen vorhandenen Verein soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Attendorn - Helden verwendet werden.
2. Der Beschluss der Auflösung in einer Mitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§14 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Sofern nach Eintragung dieser Satzung bei zukünftigen Satzungsänderungen Beanstandungen seitens des Registergerichts erhoben werden, ist der Vorstand ermächtigt, die beschlossene Satzungsänderung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 22.03.2015 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.